

oder sich einem solchen anschließt (SGB 127); oder daß jemand außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich und wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf auffammelt (SGB 360).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlag-eisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feueergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt; daß jemand einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt; daß jemand bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient (SGB 367); oder daß jemand Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft (SGB 366).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand Handfeuerwaffen feil hält oder in den Verkehr bringt, welche nicht mit den vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehen sind (Reichsgesetz von 1891).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für unser Leben, unsere Gesundheit oder unser Eigentum herbeiführt oder sich mit anderen zur Begehung solcher Handlungen verabredet oder verbindet; oder daß jemand Sprengstoffe anschafft oder bestellt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht; oder daß jemand es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen; oder daß jemand derartige Stoffe besitzt, ohne die polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können (SGB 367, Gesetz, betr. den Gebrauch von Sprengstoffen 1884).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt oder zu setzen versucht, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen; oder daß jemand einen Brand solcher Art durch Fahrlässigkeit herbeiführt; oder daß jemand eine solche Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen zerstört oder zu zerstören versucht (SGB 265, 306—311).

Das Gesetz duldet ferner nicht, daß jemand ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen